

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1934

Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 34	Gesetz über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen	1069
24. 10. 34	Erlaß über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen ..	1069
24. 10. 34	Gesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen in Preußen	1069
24. 10. 34	Gesetz über die Förderung der Getreidebewegung	1069
24. 10. 34	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung	1070
18. 10. 34	Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelflockenhersteller...	1073
25. 10. 34	Zweite Verordnung zur Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung	1076

Gesetz über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen. Vom 24. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im § 118 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird folgender Satz hinzugefügt:

„Er kann dieses Recht durch andere Behörden ausüben lassen.“

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Erlaß über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen. Vom 24. Oktober 1934.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) übertrage ich die mir zustehenden Befugnisse auf die Obersten Reichsbehörden in bezug auf die ihnen unterstellten Reichsbeamten, soweit es sich nicht um die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils oder um die Zuerkennung einer im Disziplinarurteil nicht ausgesprochenen Teilpension oder um die Erhöhung (nicht Verlängerung) einer zugebilligten Teilpension handelt.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Gesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen in Preußen. Vom 24. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Sinne des § 1 des preussischen Gesetzes über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 13. Dezember

1929 (Gesetzamml. S. 197) und mit Wirkung vom Tage seines Inkrafttretens gelten Gemeindevorsteher und Schöffen nur dann als befohlene angestellt oder gewählt und bestätigt, wenn sie für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren bestellt sind und nicht nur eine Dienstaufwandsentschädigung, sondern ein Dienst Einkommen (Gehalt) beziehen. Über die Frage, ob ein Dienst Einkommen (Gehalt) bewilligt worden ist, entscheidet im Streitfalle der Preussische Minister des Innern endgültig. Aus besonderen Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleichen, rechtskräftigen Urteilen oder Schiedssprüchen können, soweit sie diesen Vorschriften entgegenstehen, Rechte nicht hergeleitet, bezahlte Beträge dürfen aber nicht zurückgefordert werden.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1929 bleibt unberührt.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Gesetz über die Förderung der Getreidebewegung. Vom 24. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der Getreidebewegung weitere Garantien bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré